

---

**KANZLEI 50PLUS**

ANWALT FÜR SENIOREN- UND MEDIZINRECHT

**AUFSICHTSPFLICHT**

**IN**

**KINDERGARTEN, HORT UND SCHULE**

**KANZLEI 50PLUS**

ANWALT FÜR SENIOREN- UND MEDIZINRECHT

# Aufsichtspflicht ist Teil der Personensorge

# AUFSICHTSPFLICHT

**Nach den §§ 1626, 1630, 1631 BGB liegt die Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen grundsätzlich bei den Eltern.**

# Aufsichtspflicht Übernahme

# Aufsichtspflichtübertragung



Vertrag



Gesetz

# Beginn der Aufsichtspflicht?

Nach Vereinbarung

Betreten des  
Geländes/Gebäudes

# Aufsichtspflicht auf dem Hinweg?

Nicht bei öffentlichen  
Verkehrsmitteln

Stillschweigend wenn Transport  
durch Einrichtung

# Beginn der Aufsichtspflicht?

Muster-  
Vereinbarung

*„Kinder sind in die Einrichtung zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.“*

# Beginn der Aufsichtspflicht vor der Öffnungszeit?

**Kindergruppe öffnet um 8.00.  
Kind ist bereits um 7.45 vor der  
Tür ?**

# Eltern haben die Aufsichtspflicht

# AUFSICHTSPFLICHT VOR DER ÖFFNUNG

## Beginn der Aufsichtspflicht vor der Öffnungszeit?

Grundsätzlich Nein, außer

Witterungsverhältnisse

Verkehrsgeschehen

Andere  
außergewöhnliche  
Umstände

# Ende der Aufsichtspflicht?

Nach Vereinbarung

# Ende der Aufsichtspflicht

**Möglichkeiten wenn Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird**

# AUFSICHTSPFLICHT

## ENDE DER AUFSICHTSPFLICHT

**Anruf bei den Eltern**

**Mitarbeiter/in bringt Kind nach Hause**

**Andere Unterbringung & Mitteilung**

Im Wiederholungsfall Nach Abmahnung Kündigung des Betreuungsvertrages

# Art & Umfang der Aufsichtspflicht

Aufsichtspflichtiger hat Pflicht  
zur/m

**Information**

**Überwachung**

**Durchführung  
(Eingreifen)**

## Faktoren

Individualität des Kindes

**Zumutbarkeit für den  
Aufsichtspflichtigen**

Objektive Gegebenheiten  
der Situation

# AUFSICHTSPFLICHT ART UND UMFANG - INFORMATION

**Individualität  
des Kindes**

- **Alter**
- **Entwicklungsstand**
- **Eigenschaften**
- **Erfahrungen**
- **Bisheriges Verhalten**

# AUFSICHTSPFLICHT ART UND UMFANG - INFORMATION

Information

## Informationen einholen zu...!

- ...**ortsbezogenen Umständen**: → sind wichtig, um die Umgebung zu kennen, z.B. ein See in der Nähe, welcher für die Jugendlichen verlockend sein kann, lässt den Aufsichtspflichtigen schließen, dass er bestimmte Verbote oder Regeln aufstellen muss.
- ...**kindesbezogenen Umständen**: → sind wichtig, um sich in allen Situationen richtig zu verhalten z.B. Aufsichtspflichtiger geht nicht mit Jugendlichen schwimmen, wenn diese nicht schwimmen können. (Andere Beispiele sind Infos über Allergien, Fähigkeiten, Kenntnisse usw.)

# AUFSICHTSPFLICHT ART UND UMFANG - INFORMATION

**Information**

## ➤ Speziell bei Ausflügen

- ist es wichtig sich auch von den Eltern/Sorgeberechtigten eine schriftliche Zustimmung über bestimmte Aktivitäten geben zu lassen. z.B. ob der Jugendliche schwimmen darf oder ob er alleine mit anderen Jugendlichen in die Stadt einkaufen darf.
- Auch für Notfälle muss alles vorbereitet sein. Falls etwas beim Ausflug passieren sollte, muss der Aufsichtspflichtige wissen, wie am schnellsten Hilfe geholt werden kann. (deshalb sich z.B. für Notrufnummern im Ausland erkundigen)
- Informationen sollten vor den Aktivitäten mit Jugendlichen eingeholt werden.

**Belehrung**

## **Jugendliche belehren/aufklären!** **Damit alle Jugendliche über Gefahren bescheid wissen und die Aufsichtsbedürftigen sicher sind muss ...**

- ✓ auf Gefahren hingewiesen werden
- ✓ ggfls. auch Verbote ausgesprochen werden
- ✓ Klare Regeln aufgestellt werden



**Die Belehrung muss altersgerecht erfolgen Alle Jugendliche müssen die  
“Regeln“ verstanden haben.**

# AUFSICHTSPFLICHT ART & UMFANG DER AUFSICHT

Zumutbarkeit

**Was kann einem verständigen  
Aufsichtspflichtigen nach  
vernünftigen Anforderungen  
zugemutet werden ?**

# AUFSICHTSPFLICHT DURCHFÜHRUNG

**Aufsicht  
durchführen**

**„Die Aufsicht ist so zu führen, wie das von einem verständigen Aufsichtspflichtigen in der jeweiligen Situation vernünftigerweise erwartet werden kann“**

# AUFSICHTSPFLICHT

Aufsicht  
führen

## Die Tatsächliche Aufsicht richtet sich nach verschiedenen Faktoren ab:

- **Alter und Entwicklungsstand der Aufsichtsbedürftigen**  
(je jünger die Teilnehmer, umso mehr Aufsicht)
- **persönliche Eigenschaften der Aufsichtsbedürftigen**  
(bei Kenntnis von Verhaltensauffälligkeiten mehr Aufsicht)
- **Beschäftigungsart**  
(bei gefahrgeneigten Aktivitäten mehr Aufsicht)
- **Gruppengröße**  
(bei normalen Spielaktivitäten ein Aufsichtspflichtiger für etwa 10-15 Teilnehmer)
- **örtliche Gegebenheiten der konkreten Aufsichtssituation**  
(Spiel auf freier Fläche oder unübersichtliche Badesituation am Strand?)
- **persönliche Fähigkeiten des Aufsichtspflichtigen**  
(physische Fähigkeit zum Eingreifen)
- **Zumutbarkeit der Aufsichtsführung**  
(keine Aufsicht „rund um die Uhr“, aber Bereitschaft)

# Aufsichtspflicht

**Erziehungsauftrag**

Selbständigkeit  
Bewegung  
Gesundheit



**Aufsichtspflicht**

# AUFSICHTSPFLICHT DURCHFÜHRUNG

Pädagogisch  
nachvollziehbar  
begründet

**Erziehungsziele**

Keine Gefährdung

Berücksichtigung

**Gesundheit des Kindes**

**Sicherheitsinteressen  
Dritter**

# AUFSICHTSPFLICHT GEFAHREN

Gefahren

## Gefahren sollen beseitigt/ vermieden werden!

- Gefahren vermeiden:  
**Jugendliche nicht an Orten bringen, die zu gefährlich wären.**
  - **Gefährliche Sachen wie Alkohol oder Zigaretten wegsperren und Jugendlichen die Möglichkeit zum Kontakt mit den Substanzen zu erschweren.**
- Gefahren beseitigen:
  - **Wegräumen von gefährlichen Gegenständen.**

## bei Gefahren eingreifen!

- **Helfen im Notfall, sonst kann dies unterlassene Hilfeleistung sein.**

# AUFSICHTSPFLICHT DURCHFÜHRUNG

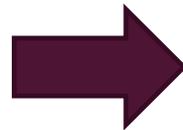
**Aufsicht  
Führen**

**Aufsicht führen!**

**Der Aufsichtspflichtige muss überprüfen ob alle Regeln eingehalten werden & was die Aufsichtsbedürftige gerade machen.**

# AUFSICHTSPFLICHT

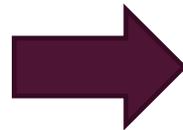
- je...
  - ... älter
  - ... mehr Warnung/Hinweise
  - ... je mehr Mitbetreuer



desto ...  
**WENIGER**  
Aufsicht

# AUFSICHTSPFLICHT

- Je...
- ...gefährlicher die Situation
- ... größer die Gruppe
- ... schlechter es den  
Aufsichtsbedürftigen geht



desto ...  
**Mehr**  
Aufsicht

# Wer darf & kann Aufsicht führen

# AUFSICHTSPFLICHT EIGNUNG & DELEGIERUNG

## Aufsichtspflichtiger muss

- verantwortungsbewusst sein
  - pädagogisches Geschick,
  - fachliche Fähigkeiten besitzen ...
- 
- → Darf nicht **überfordert** sein, sonst Verletzung der Aufsichtspflicht
  
  - → Aufsicht kann anderen **Mitgliedern der Gruppe** übertragen werden, wenn Notfall vorhanden (nur wenn bestimmte Fähigkeiten besitzt)



# AUFSICHTSPFLICHT RICHTIG ERFÜLLEN

- Informieren
- Freiräume geben
- Bei Gefahren eingreifen
- Korrekt Aufsicht führen
- Belehren
- Gefahren beseitigen & vermeiden

# Aufsichtspflichtverletzung

**Was pädagogisch nachvollziehbar  
begründet ist, kann keine  
Aufsichtspflichtverletzung sein !**

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG HAFTUNG

## Haftung nur bei Verschulden

Vorsatz

Fahrlässigkeit

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG VORSATZ

**Vorsatz**



***Wer in Kauf nimmt das ein  
Schaden entsteht oder diesen  
bewusst herbeiführt***

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG

## VORSATZ

### ■ **Vorsatz**

- **Kind klettert Hochspannungsmast hoch**
- **Baden in Gewässer mit Kenntnis Badeverbot und starker Strömung**
- **Kinder bei Tauwetter auf zugefrorene Seefläche schicken und dabei in Kauf nehmen, dass sie einbrechen**

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG FOLGEN

## **Fahrlässigkeit § 276 BGB**



***Wer die im Verkehr erforderliche  
Sorgfalt außer Acht lässt***

# Fahrlässig

- **Dulden, dass offensichtlich morscher Baum erklettert wird**
- **Baden in unbekanntem Gewässern**
- **Bergwandern in gefährlichem Gebiet ohne kundige Führer/in**

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG FOLGEN

## **Umkehr der *Beweislast***

Erzieher/Betreuer muss Entlastungsbeweis liefern:

- Das er im konkreten Falle alles ihm Mögliche zur Erfüllung der Aufsichtspflicht getan hat &
- Der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Aufsicht und mehrfacher Belehrung entstanden wäre

## AUFSICHTSPFLICHT BEISPIELE: AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG

Ein vierjähriges Mädchen besucht eine Kindertagesstätte. Beim Spielen im Freien verlässt sie unbemerkt das Gelände der Tagesstätte durch einen defekten Zaun. Kurz darauf wird sie von einem Autofahrer angefahren.

Hat die Erzieherin Ihre Aufsichtspflicht verletzt?

→ **Aufsichtspflichtverletzung, da der Zaun nicht kaputt sein sollte!**

## AUFSICHTSPFLICHT BEISPIELE: AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG

Auf der Freispielfläche des Kindergartens gibt es neben den Klettergeräten auch einen alten Baum, der die Kinder zum Klettern verlockt. Sie versuchen immer wieder hoch zu klettern und den Größeren gelingt es auch.

Wie müssten Sie sich verhalten?

→z.B. Regeln aufstellen und den Untergrund sichern

# AUFSICHTSPFLICHT

## BEISPIELE: AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG

Sie gehen mit einer Jugendgruppe in den Wald um Erlebnisspiele zu machen. Sie schicken die Jugendliche alleine los, damit sie verschiedene Gegenstände holen können. Einer der Jugendlichen fällt einen steilen Abhang herunter und verletzt sich schwer.

Was hätten Sie tun müssen?

→ **Aufsichtspflichtverletzung** :Jugendliche auf gefährliches Gelände hinweisen & vorher schauen, ob das Gelände sicher ist.

# AUFSICHTSPFLICHT

## BEISPIELE: AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG

Eine Jugendgruppe macht ein Lagerfeuer. Dabei bekommen die Jugendlichen die Idee über das Feuer zu springen. Der Betreuer beobachtet dies und reagiert nicht!

**Ist die Aufsichtspflicht verletzt?**

# AUFSICHTSPFLICHT

## BEISPIELE: AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG

Fahrlässig handelt der Betreuer, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt. E

Eine Gefährdung der anvertrauten Jugendlichen bewusst in Kauf zu nehmen, ist fahrlässig.

➔ **Aufsichtsverletzung gegeben**

# AUFSICHTSPFLICHT

## BEISPIELE: AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG

Bei einer Sommerfreizeit des Jugendamtes mit Jugendlichen im Alter von 14-16 Jahren wird Aufsicht von Studierenden durchgeführt. Es gibt Regeln die festgelegt sind und die auch öfters wiederholt wurden. Nachdem die Studenten einen Nachtrundgang machen und sich vergewissern, dass alle schlafen, legen auch sie sich zu Bett. Nun schleichen sich einige Jugendliche gegen 1 Uhr heimlich raus und verbringen die Nacht draußen. Dort wird eine der Jugendlichen von einem Auto angefahren und muss ins Krankenhaus eingeliefert werden. Die Eltern der Jugendlichen geben den Studenten die Schuld, da diese viel besser hätten aufpassen müssen.

**Verletzen die Studenten Ihre Aufsichtspflicht?**

# AUFSICHTSPFLICHT

## BEISPIELE: AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG

### A. Belehrung

Die Studenten haben die Jugendlichen ordnungsgemäß über ihre Pflichten belehrt.

### B. Überwachung

Die Studenten haben kontrolliert, ob die Jugendlichen rechtzeitig zu Bett gegangen sind. Jugendliche müssen nicht rund um die Uhr bewacht werden. Sie müssen nachts nur kontrolliert werden, wenn es Anhaltspunkte für eine Fremd- oder Eigengefährdung gibt.

### C. Stichprobenartige Kontrolle

Da es keine Anhaltspunkte für verbotene nächtliche Aktivitäten der Jugendlichen gab und die Studenten selbst auch irgendwann schlafen müssen, mussten die Studenten weder eine Nachtwache organisieren noch nächtliche Kontrollgänge durchführen. Die Studenten haben ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt.

Keine Aufsichtspflichtverletzung , Sie haften nicht.

# AUFSICHTSPFLICHT

## BEISPIELE: AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG

Eine Sozialpädagogin fährt mit einer Jugendgruppe über das Wochenende an einem nahe gelegenen Dorf um das Sozialverhalten der Jugendlichen zu verbessern. In der Nähe liegt ein See. Es wird von Beginn an gesagt, dass auf dem See nur mit Begleitung der Betreuer geschwommen werden darf. Alle Jugendliche haben eine schriftliche Bescheinigung der Eltern, dass diese auch schwimmen können und ins Wasser dürfen. Auch F. geht ins Wasser um nicht alleine am Rand zu stehen obwohl er nicht schwimmen kann. Die Eltern haben lediglich aus Scham F. als Schwimmer in der Bescheinigung angegeben. Beim Schwimmen bemerkt die Sozialpädagogin dass F. sich nicht richtig ins Wasser traut, jedoch durch den Druck der anderen immer tiefer ins Wasser geht.

**Wie ist zu handeln?**

# AUFSICHTSPFLICHT

## BEISPIELE: AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG

Die Sozialpädagogin muss F. unverzüglich aus dem Wasser holen und noch einmal die Lage klarzustellen. Sie darf F. nicht mehr ins Wasser lassen, da er nicht schwimmen kann und die Bescheinigung somit „ungültig“ wird. Da auch andere Jugendliche betreut werden müssen, kann die Sozialpädagogin F. nicht das Schwimmen beibringen oder ihn besonders aufmerksam beobachten.

### Aufsichtspflichtverletzung

# AUFSICHTSPFLICHT

## BEISPIELE: AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG

Eine Jugendgruppe fährt über die Winterferien zum Skifahren. Die Jugendlichen sind alle im Alter von 14-15 Jahren. Einer hat heimlich Alkohol mitgebracht. Nun trifft sich die Gruppe Abends um dies gemeinsam zu "genießen". Der Betreuer entdeckt die Jugendlichen bei einem Kontrollgang.

Wie muss er handeln?

# AUFSICHTSPFLICHT

## BEISPIELE: AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG

Er muss den Jugendlichen das Alkohol unverzüglich wegnehmen und es so unterbringen, dass die Jugendlichen nicht mehr ankommen können. Das Jugendschutzgesetz schreibt ein Alkoholverbot in dieser Altersgruppe vor. Anschließend sollte es Konsequenzen auf so ein Verhalten geben, damit nicht wieder gegen Regeln verstoßen wird z.B. Streichen eines Ausfluges, Informieren der Eltern des Jungen über den Sachverhalt.

# AUFSICHTSPFLICHT

## BEISPIELE: AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG

S. ist 5 Jahre alt u. besucht seit zwei Jahren den Kindergarten. Sie darf zum ersten Mal mit den vier Großen ihrer Kindergruppe zur Post gehen. Die Gruppenleiterin und ihre neue Vorpraktikantin begleiten die Gruppe. Am Ende des Besuchs trifft die Erzieherin die Mutter eines schwierigen Kindes und möchte mit dieser kurz reden. Sie schickt die Vorpraktikantin mit den Kindern auf den Heimweg. Dabei wird S. von einem Auto erfasst und verletzt, weil sie durch das Gedrängel der anderen Kinder vom Gehsteig abkommt.

Aufsichtspflichtverletzung?

# AUFSICHTSPFLICHT

## BEISPIELE: AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG

- Eltern haben Aufsichtspflicht an den Träger übergeben.
- Dieser delegiert sie an die Gruppenleiterin.
- Die Vorpraktikantin war mit den 5 Kindern, deren Eigenschaften sie nicht kennt und der neuen Strecke überfordert.
- Sie war also ungeeignet für die Ausführung.
- Dies hätte die Gruppenleiterin erkennen sollen.

### → Aufsichtspflichtverletzung

# AUFSICHTSPFLICHT

## BEISPIELE: AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG

Eine Jugendgruppe (Alter 8-10 Jahre) macht eine Kinderfreizeit auf der Insel Föhr. Einige der Kinder sind zum ersten Mal dort. Mittags ist zwei Stunden Mittagsruhe vereinbart. Die Kinder müssen nicht schlafen, aber sie sollen sich im Zimmer aufhalten oder auf der Wiese hinter dem Haus liegen. Das Baden außerhalb der offiziellen Badezeiten wurde ausdrücklich verboten. Wann und wie gebadet wird, hatten die Lehrer zu Beginn der Freizeit erklärt. Es gab auch den Hinweis "Wer außerhalb der Badezeiten ohne Aufsicht badet, wird auf eigene Kosten nach Hause geschickt." Drei Jungen werden am 3. und 4. Tag nach der Mittagspause mit nassen Haaren angetroffen. Auf der Frage "Was habt ihr gemacht?", antworten sie : "wir haben geduscht!". Am 6. Tag ertrinkt einer der drei Jungen beim Baden in der Nordsee. Sie hatten in der Mittagspause heimlich gebadet. **Liegt eine Aufsichtspflichtverletzung vor? Wenn ja, was hätten die Leiter tun sollen, um dies zu verhindern?**

# AUFSICHTSPFLICHT

## BEISPIELE: AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG

### Ja , Aufsichtspflichtverletzung

- Eine Kontrolle hätte viel früher erfolgen müssen
- Hier wurden die Kinder nur zufällig angetroffen
- die Badestelle hätte kontrolliert werden müssen (vor allem in den ersten Tagen um zu schauen, ob die Regeln wirklich eingehalten werden)
- hätte auch sein können, dass die Kinder andere gefährliche Sachen machen, so dass Kontrollen nicht hätten fehlen dürfen.

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG RECHTSGEBIETE

## Haftungsfolgen



Arbeitsrecht



Strafrecht



Zivilrecht

# Haftungsfolgen



**Arbeitsrecht**

Schadenseintritt bei beaufsichtigtem Kind  
für arbeitsrechtliche Folgen ist keine  
Voraussetzung

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG ARBEITSRECHT



## Arbeitsrecht

### Haftungsfolgen

➔ **Belehrung**

➔ **Ermahnung**

➔ **Abmahnung**

➔ **Kündigung**

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG FOLGEN



## Arbeitsrecht

### Haftungsfolgen



Abmahnung

- **Dokumentation**
- **Hinweis**
- **Konsequenzen**

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG FOLGEN



Haftungsfolgen

**Strafrecht**

**Aufsichtspflichtverletzung als solche  
nicht strafbar**

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG FOLGEN



Haftungsfolgen

**Strafrecht**

**Strafbar:**

- **Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB**
- **Fahrlässige Tötung § 222 StGB**

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG FOLGEN



Haftungsfolgen

**Strafrecht**

- Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB
- Fahrlässige Tötung § 222 StGB



**Aktiv**



**Passiv**



**Garantenstellung**

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG FOLGEN

## Haftungsfolgen



Zivilrecht

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG FOLGEN



Zivilrecht



- Haftung des Trägers
- Haftung des Aufsichtspflichtigen
- Mitverschulden Geschädigter/Minderjährige

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG FOLGEN



Zivilrecht



## § 823 Abs. I BGB – Schadensersatzpflicht

„*Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt,*

*ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“*

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG FOLGEN



Zivilrecht



**Haftung nur bei Verschulden**

Vorsatz

Fahrlässigkeit

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG FOLGEN



Zivilrecht



**Aber:**



**Anspruch des Erziehers/Betreuers  
gegenüber seinem Arbeitgeber auf  
Haftungsfreistellung bei Fahrlässigkeit**

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG REGRESS DES ARBEITGEBERS



**Regress des Trägers (Arbeitgeber)**

**Zivilrecht**

**Nur bei**

**Vorsatz**

**Grober  
Fahrlässigkeit**

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG REGRESS DES ARBEITGEBERS



**Regress des Trägers (Arbeitgeber)**

**Zivilrecht**

**Nur bei**

**Grober  
Fahrlässigkeit**

=

**Gebotene Sorgfalt in besonders  
schwerem Maß verletzt**

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG MITHAFTUNG DES ARBEITGEBERS

## Mithaftung des Trägers (Arbeitgeber)

Aus Vertrag

Organisationsverschulden

Aus Gesetz

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG VERSICHERUNGSSCHUTZ

## Versicherungsschutz

Gesetzliche  
Unfallversicherung

Haftpflichtversicherung

- Nicht: Private Haftpflichtversicherung !

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG FOLGEN

## Gesetzliche Unfallversicherung

- **Versichert :** Alle Kinder, Besuchs- und Gastkinder
- **Nicht versichert:** zufällig vorbeikommende Kinder etc.

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG FOLGEN

## Gesetzliche Unfallversicherung

- Was ist versichert ?
  - ➔ **Alle Angebote & Veranstaltungen (Ausflüge, Zoobesuche, Schwimmbadbesuche, Übernachtung Jugendherbergen)**
  - ➔ **Innerhalb und Außerhalb**
  - ➔ **Weg hin und zurück**

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG FOLGEN

**Gesetzliche Unfallversicherung  
Leistungen**

**Heilbehandlung Körper-  
und Gesundheitsschäden  
Keine Sachschäden  
Kein Schmerzensgeld**

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG FOLGEN

**Gesetzliche Unfallversicherung  
Leistungen**

**Aufsichtspflichtige sind  
von Personenschäden  
freigestellt (aber evtl.  
Regress)**

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG FOLGEN

Haftpflichtversicherung

```
graph TD; A[Haftpflichtversicherung] --> B[Betriebshaftpflicht]; A --> C[Berufshaftpflicht];
```

**Betriebshaftpflicht**

**Berufshaftpflicht**

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG FOLGEN

## Haftpflichtversicherung

Schützt Aufsichtspflichtige vor zivilrechtlicher Inanspruchnahme !

Gerichtskosten, Anwaltskosten, Verteidigung im Strafverfahren,

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG FOLGEN

## Haftpflichtversicherung

Wichtig bei Abschluss! Kein Ausschluss grober Fahrlässigkeit

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG

## Beispiele aus der Rechtsprechung

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG RECHTSPRECHUNG AUFSICHT WÄHREND DES UNTERRICHTES

Die Klassenlehrerin einer achten Klasse konnte an einem bestimmten Tag die dritte und vierte Schulstunde in ihrer Klasse nicht abhalten, da sie zu den Proben für eine Einweihungsfeier hinzugezogen wurde, die in der Turnhalle stattfanden. Der Schulleiter hatte für diesen Fall angeordnet, dass eine andere, nebenan unterrichtende Lehrkraft dann die Aufsicht über diese achte Klasse mitübernehmen solle. Dementsprechend gab die Klassenlehrerin ihrer Klasse eine Aufgabe zur Stillarbeit und verließ dann den Klassenraum, um zu den Proben zu gehen. Die nebenan unterrichtende Kollegin öffnete sowohl die Tür ihrer eigenen Klasse als auch die des anderen Klassenzimmers; die Räume lagen etwa 7,50 Meter voneinander entfernt. Sie ging kurz nach Unterrichtsbeginn in die fremde Klasse, um nach dem Rechten zu schauen. Als sie das Zimmer wieder verließ, übernahmen dort die beiden Klassensprecher<sup>n</sup> die Aufsicht. Kurz darauf entwickelte sich unter den Schülern eine Kreide-, Bleistift- und Radiergummischlacht, in deren Folge eine Schülerin durch einen Radiergummi am linken Auge verletzt wurde, das später erblindete.

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG RECHTSPRECHUNG AUFSICHT WÄHREND DES UNTERRICHTES

Die Klägerin hatte mit ihrer auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gerichteten Klage vor dem BGH (VersR 1972, 979) Erfolg. Das Gericht stellte fest, dass der Schulleiter seine Pflicht, für eine genügende Beaufsichtigung der Schüler zu sorgen, mit einer solchen Vertretungsregelung verletzt habe. Die Schüler wussten, dass sie in den bevorstehenden vollen zwei Schulstunden "ohne nachhaltige Aufsicht" sein würden. In dieser Situation gelte die Erfahrungstatsache, dass sich eine größere Gruppe 14-15jähriger Schüler nicht durchgehend ruhig verhalte, sondern zu Unfug und Disziplinlosigkeiten neige. Eine Entwicklung, wie sie sich dann in dieser Klasse ergeben hätte, sei deshalb vorherzusehen und zu verhindern gewesen, beispielsweise durch eine entsprechende Änderung des Stundenplans, sodass eine Vertretung durch andere Lehrkräfte in den zwei Schulstunden möglich geworden wäre. Falls dem Schulleiter diese Lehrkräfte nicht zur Verfügung gestanden haben sollten, hätte er notfalls einer Klasse den ganzen Tag schulfrei geben müssen.

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG RECHTSPRECHUNG AUFSICHT WÄHREND DES UNTERRICHTES

## **OLG Stuttgart:**

**Ein 13jähriger Schüler, der von seinem Lehrer aus dem Raum verwiesen worden war, war in einen daneben liegenden Raum gegangen und dort aus dem Fenster gestürzt. Dabei hatte er schwere Verletzungen erlitten.**

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG RECHTSPRECHUNG AUFSICHT WÄHREND DES UNTERRICHTES

**Das OLG Stuttgart (SPE VI F III/21) hat die Klage abgewiesen. Es ließ sich im Prozess nicht klären, ob der Schüler aus Unachtsamkeit aus dem Fenster gefallen war oder sich hinausgestürzt hatte; darauf kam es nach Ansicht des Gerichts aber auch gar nicht an. Die Richter stellten fest, der Lehrer dürfe davon ausgehen, dass sich ein Schüler dieses Alters in dieser Situation "ordnungsgemäß und vernünftig" benehme. Es habe weder einen speziellen Hinweis an den Schüler bedurft, dass dieser sich vor der Tür aufhalten solle, noch hätte der Lehrer die Tür zum Klassenraum offen lassen müssen. Dass der hinausgewiesene Schüler im Nebenraum aus dem Fenster stürze, liege außerhalb aller Lebenserfahrung. Anders könne es nur dann aussehen, wenn bekannt gewesen wäre, dass sich der betroffene Schüler in einer besonderen Krisensituation befunden hätte, sodass mit Kurzschlussreaktionen hätte gerechnet werden müssen; dies war beim Kläger aber nicht der Fall. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht lag damit nicht vor.**

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG RECHTSPRECHUNG AUFSICHT VOR UNTERRICHTSBEGINN

Mehrere Schüler einer Volksschule waren schon gegen kurz vor 08.00 Uhr am Morgen in ihrem Klassenzimmer, der Unterricht begann erst um 08.30 Uhr. Ein Lehrer war bis zum Beginn der ersten Stunde nicht anwesend, obwohl eine damalige Verfügung der zuständigen Behörde vorsah, dass eine Lehrkraft spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn im Zimmer hätte sein sollen, um das Kommen der Kinder und ihr ordnungsgemäßes Verhalten zu überwachen. Es kam zu einem Streit zwischen zwei der Schüler, wobei der eine dem anderen einen Stoß in den Rücken gab. Der Schüler stürzte daraufhin, fiel mit dem Kopf auf die Kante einer Schulbank und erlitt dabei eine Gehirnblutung, an deren Folgen er am nächsten Tag verstarb.

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG RECHTSPRECHUNG AUFSICHT VOR UNTERRICHTSBEGINN

Es ließ sich im Nachhinein nicht mehr klären, ob sich der Vorfall in der Viertelstunde vor Unterrichtsbeginn oder bereits in der Zeit zwischen 08.00 und 08.15 Uhr ereignet hatte, die nicht durch die behördliche Verfügung geregelt war. Hierauf kam es nach Ansicht des RG (WarnRspr 1940 Nr. 120) aber auch gar nicht an. Entscheidend war vielmehr, dass die Schüler mit Kenntnis und Duldung der Schulleitung längere Zeit allein im Klassenzimmer waren. In dieser Situation musste damit gerechnet werden, dass die sich unbeaufsichtigt fühlenden Schüler nicht ruhig den Beginn des Unterrichts erwarten, sondern beispielsweise Streitigkeiten untereinander austragen würden. Dies konnte nur mit einer ausreichenden Aufsicht unterbunden werden. War es der Schule nicht möglich, die Aufsicht in diesem Zeitraum zu gewährleisten, dann hätte sie das vorzeitige Betreten der Schulräume durch die Schüler verhindern müssen.

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG RECHTSPRECHUNG AUFSICHT IN DEN PAUSEN

Fahrzeughalter machten Schadenersatzansprüche geltend deren Autos beschädigt worden waren, weil Schüler vom Schulhof aus mit Steinen oder anderen Gegenständen geworfen hatten.

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG

## RECHTSPRECHUNG AUFSICHT IN DEN PAUSEN

Für die Frage einer Aufsichtspflichtverletzung kam es nach Ansicht der Gerichte darauf an, was der Schule je nach der Größe des Schulgeländes, der Zahl und des Alters der Schüler sowie weiterer Umstände an Aufsichtsmaßnahmen zumutbar war und ob diese Anforderungen im konkreten Fall erfüllt wurden.

- OLG Düsseldorf (VersR 1997,314 und r+s 1997,413) in zwei Fällen die Schadensersatzansprüche von Fahrzeughaltern zurück, deren Fahrzeuge in der Nähe einer Grundschule abgestellt und durch Steinwürfe von Schülern beschädigt worden waren, da die Schule für eine ausreichende Pausenaufsicht gesorgt hatte.
- Das Hanseatische OLG (SchuR 1999-6-87) sah das sogar für den Fall genauso, dass zwei Aufsichtspersonen für ein Schulgelände eingeteilt waren, das sich in drei Flächen aufteilte, sodass immer ein Teil des Schulhofes unbeaufsichtigt war. Dieser Teil wurde allerdings häufig von Lehrern auf dem Weg zum Lehrerzimmer durchquert, was bewirkte, dass sich die Schüler auch hier nicht völlig unbeaufsichtigt fühlen konnten. Die Aufsichtspflicht sei hier noch ausreichend erfüllt worden.

## AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG RECHTSPRECHUNG AUFSICHT IN DEN PAUSEN

Anders OLG Celle(SPE n.F. I 40 Nr.7) :

Die Schulleitung hatte für einen großen und unübersichtlichen Schulhof, der von einer einzelnen Person in keiner Weise auch nur annähernd überblickt werden konnte, lediglich eine einzige Lehrkraft als Pausenaufsicht abgestellt. Auf diese Weise war nach Meinung des Gerichts eine wirksame Aufsicht nicht zu gewährleisten; in bestimmten Bereichen des Schulhofes konnten sich die Schüler fast völlig unbeaufsichtigt fühlen. Hier hätte mindestens eine weitere Aufsichtsperson zum Einsatz kommen müssen. Der geschädigte Fahrzeughalter erhielt seinen Schaden ersetzt.

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG RECHTSPRECHUNG AUFSICHT IN DEN PAUSEN

## **Gefährliche Spiele oder das Austragen von Streitigkeiten zwischen einzelnen Schülern in den Pausen**

In einem vom Bundesgerichtshof (VersR 1955,742) zu entscheidenden Fall kämpften vier Schüler während der Pause auf dem Schulhof miteinander, wobei je zwei Schüler ein Team bildeten, bei dem einer als "Reiter" auf den Schultern seines Mitschülers saß und versuchte, den Reiter des anderen Teams von seinem Sitz herunterzustoßen. Der 7jährige spätere Kläger stürzte dabei von den Schultern seines Klassenkameraden und brach sich den linken Arm. Bei der Schule handelte es sich um eine Dorfschule mit nur einem einzigen Lehrer, der somit auch die alleinige Aufsichtsperson war. Zum Zeitpunkt des Unfalls befand er sich noch nicht auf dem Schulhof, sondern war noch mit Aufräumungs- und Vorbereitungsarbeiten im Klassenzimmer beschäftigt.

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG RECHTSPRECHUNG AUFSICHT IN DEN PAUSEN

Der BGH stellte fest, dass grundsätzlich zwar während der Pause eine Aufsicht auf dem Schulhof notwendig sei; unter den konkreten Umständen sei dem Lehrer aber zuzugestehen, dass er wegen anderer Aufgaben erst wenige Minuten nach Beginn der Pause auf den Hof gekommen sei. Voraussetzung war allerdings nach Meinung der Richter, dass er den Schülern entsprechende allgemeine Verhaltensmaßregeln gegeben hatte, was der Lehrer im vorliegenden Fall nachweisen konnte.

Die Klage des Schülers wurde mangels einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung zurückgewiesen.

# AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG

## Abkürzungen:

BGH	Bundesgerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
RG	Reichsgericht
r+s	Recht und Schaden
SchuR	Schulrecht
SPE	Sammlung schul- und prüfungsrechtlicher Entscheidungen
VersR	Versicherungsrecht
WarnRspr	Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts